



**Sitzungsvorlage**  
**400/059/2016**

Amt/Abteilung: Amt für Schulen, Kultur und Sport Datum: 31.03.2016	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.04.2016	Vorberatung N	
Kulturausschuss	14.04.2016	Vorberatung N	
Hauptausschuss	10.05.2016	Vorberatung N	
Stadtrat	24.05.2016	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz zum 1. September 2016

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz.

**Begründung:**

Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek wurde zuletzt zum 15.01.2005 geändert.

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.01.2016 als Haushaltskonsolidierungsmaßnahme einer Stellenreduzierung bzgl. der stellvertretenden Leitung ab dem 01.06.2016 zugestimmt. Die Verwaltung hat daraufhin aufgezeigt, dass ein vollständiger Wegfall dieser Stelle erhebliche Auswirkungen auf den laufenden Betrieb der Stadtbibliothek haben würde, insbesondere bei den Öffnungszeiten an Samstagen, beim Veranstaltungsmanagement, bei der Leseförderung sowie der Aufrechterhaltung der Kooperation mit externen Partnern.

Möglich ist, die bisherige Vollzeitstelle nur noch in Teilzeit (50 %) zu besetzen und mit der geplanten Gebührenerhöhung in geschätztem Rahmen von ca. 18.000,00 € diese Wiederbesetzung einer stellvertretenden Bibliotheksleitung weitestgehend finanziell auszugleichen.

Neben redaktionellen Änderungen wurden auch einzelne Kostenregelungen maßvoll angepasst.

**§ 1 Abs. 1:**

In Abs. 1 erfolgt die Klarstellung bzgl. der Grundlage der Nutzung.

**§ 1 Abs. 3:**

Der Absatz wird ersatzlos gestrichen. Die Internetarbeitsplätze sind mit einer Sicherheitssoftware geschützt und durch die freie Nutzung ist eine Kontrolle von Einverständniserklärungen nicht möglich.

**§ 2 Abs. 1:**

Der Abs. 1 wird um die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten ergänzt.

**§ 2 Abs. 3:**

Die Rechtsabteilung hat angeregt, den letzten Halbsatz in Absatz 3 zu streichen, da eine verschuldensunabhängige Haftung unwirksam sein dürfte.

§ 3 Abs. 1:

Satz 2 wird gestrichen. Eine Beschränkung von auszuleihenden Medien erscheint kontraproduktiv zum Auftrag der Stadtbibliothek.

§ 3 Abs. 2:

Dieser Absatz wird gestrichen, da allein die Eltern für ihre Kinder verantwortlich sind, so die Rechtsabteilung des Bibliotheksverbandes.

§ 3 Abs. 2 neu (bisher Abs. 3):

Videos und Cassetten sind aus dem Programm genommen worden, daher entfallen diese Bezeichnungen. Weiterhin können Verlängerungen auch mehrmals erfolgen, daher wird das Wort „einmal“ in Satz 3 gestrichen. Eine Verlängerung kann zudem nicht mehr nur telefonisch, sondern auch per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.

§ 3 Abs. 6 neu (bisher Abs. 7):

Das Wort „Videokassetten“ wird durch das Wort „DVDs“ ersetzt.

§ 3 Abs. 8:

Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Abs. 1:

Hier wird das Wort „kostenpflichtig“ eingefügt. Dies dient der Klarstellung in Bezug auf den § 7 Abs. 2 Buchstabe a).

§ 5 Abs. 4:

Der letzte Halbsatz „auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft“ wird gestrichen. Die Rechtsabteilung hat angeregt, diesen Halbsatz zu streichen, da eine verschuldensunabhängige Haftung unwirksam sein dürfte. Nicht einziehbare Medien gelten als nicht zurück gegebene Medien, so dass eine Aufzählung entfallen kann. Der Schadensersatz wird nach dem Wiederbeschaffungswert angesetzt.

§ 6 neu:

Auf Vorschlag der Rechtsabteilung ist ein Haftungsausschluss in Bezug auf fehlenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzufügen.

§ 7 Abs. 1:

Die Entgelte werden wie folgt erhöht:

	bisher	neu
a) für Kinder	2,50 €	4,00 €
b) für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Studenten, Arbeitslose und Schwerbehinderte	10,00 €	15,00 €
c) für den übrigen Benutzerkreis	jährlich 20,50 €	28,00 €
	halbjährlich 13,00 €	16,00 €
d) Karte für Familien/Lebenspartnerschaften	31,00 €	40,00 €
e) Entgelt für die einmalige Benutzung (Schnupperpreis)	2,50 €	5,00 €

Die Stadtbibliothek will einen Schwerpunkt auf das Thema Leseförderung legen, daher sollte auch die Gebühren-Hemmschwelle so niedrig wie möglich gehalten werden. Eine sehr moderate Erhöhung des Jahresbeitrages für Kinder von 2,50 € auf 4,00 € halten wir für angemessen. Ansonsten werden die Gebührensätze entsprechend angepasst.

§ 7 Abs. 2:

Die zusätzlichen Entgelte und Kosten werden wie folgt angepasst:

	bisher	neu
a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr allgemein - Schüler und Ermäßigte	2,50 €	unverändert

- Studenten und Erwachsene 4,00 € unverändert

Eine Erhöhung ist nicht angezeigt, da ansonsten der auswärtige Leihverkehr zum Erliegen kommt. Zudem sind die Gebühren im Vergleich zu anderen Bibliotheken schon sehr hoch. Die Portokosten sind in der Gebühr enthalten. An die Absendestelle müssen nur 1,50 € abgeführt werden. Alles andere decken die Gebühren, welche für Versand und Benachrichtigung anfallen.

b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher 0,50 € 1,00 €  
zuzüglich anfallender Portokosten

Die Gebühr wird entsprechend angepasst. Derzeit ist nur eine Benachrichtigung per Post möglich. Sobald eine Benachrichtigung durch einen E-Mailservice möglich ist, wird nur noch bei postalischer Benachrichtigung eine Portogebühr fällig.

c) bei Überschreitung der Leihfrist Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche

- für Kinder bis 14 Jahre 1,00 € unverändert

- für übrige Benutzer/innen 2,00 € 2,50 €

zzgl. Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung

Die Gebühr für die übrigen Benutzer wird entsprechend angepasst. Die Gebühr für Kinder bis 14 Jahren soll unverändert belassen werden, siehe hierzu auch die Begründung bei § 7 Abs. 1.

d) für die Ausleihe von CDs 0,50 € unverändert

Die Gebühr soll unverändert belassen werden, weil zu befürchten ist, dass bei einer Erhöhung der Leihverkehr zum Erliegen kommt.

Weiterhin soll von einer Erhebung von Kosten bei CDs für Kinder abgesehen werden. Auch CDs dienen der Förderung von Sprachkompetenz und damit auch der Förderung von Lesekompetenz und daher wollen wir von einer weiteren finanziellen Belastung für die Zielgruppe absehen. Eine Gebühr würde zu einem drastischen Rückgang der Nutzung des CD-Bestands für Kinder führen.

e) für die Ausleihe von DVDs 1,50 € unverändert

Das Wort „Video“ wird gestrichen. Die Gebühr soll unverändert belassen werden, weil zu befürchten ist, dass bei einer Erhöhung der Leihverkehr zum Erliegen kommt.

Weiterhin soll von einer Erhebung von Kosten bei Sach-DVDs abgesehen werden. Bei Sach-DVDs handelt es sich um Medien, die der Weiterbildung (ebenso wie CD-ROMs) und nicht der Unterhaltung dienen. Daher sollen diese auch mit denselben Konditionen wie bei den Sachbüchern zur Verfügung gestellt werden.

f) für die verspätete Rückgabe von DVDs oder CDs pro Medium und  
Öffnungstag 1,00 € unverändert

Das Wort „Video“ wird gestrichen. Weiterhin soll die Kostenpflicht auch auf CDs ausgeweitet werden, wenn diese verspätet zurückgegeben werden. Eine Erhöhung ist nicht angezeigt, weil die Gebühr schon ausgesprochen hoch ist.

g) bei Beschädigung pro DVD bzw. CD 10,00 € unverändert

Das Wort „Video“ wird gestrichen. Die Kostenpflicht soll auch auf CDs ausgeweitet werden, wenn diese beschädigt zurückgegeben werden. Eine Erhöhung ist nicht angezeigt, weil die Gebühr schon ausgesprochen hoch ist.

h) Dieser Gebührentatbestand entfällt, da die entsprechende Schadensersatzpflicht in § 5 Abs. 4 geregelt ist.

i) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises  
- für Kinder bis 14 Jahre 1,00 € unverändert  
- für übrige Benutzer/innen 2,50 € 3,00 €

Die Gebühr für die übrigen Benutzer wird entsprechend angepasst. Die Gebühr für Kinder bis 14 Jahren soll unverändert belassen werden, siehe hierzu auch die Begründung bei § 7 Abs. 1.

j) nicht angezeigter Wohnungswechsel bei Erwachsenen 2,50 € 4,00 €  
Die Gebühr wird entsprechend angepasst.

zu Buchstabe k)

Die Gebühr für die Internetnutzung wird ersatzlos gestrichen. Die Nutzung des Internets soll kostenfrei sein. Die Verwaltung der Plätze mit Gebühren ist sowohl vom Personaleinsatz als auch vom technischen her sehr zeitintensiv und wurde daher umgestellt auf Sitekiosk ohne Begrenzung. Da das WLAN auch komplett kostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll, so muss dies auch für die stationären Rechner gelten.

§ 8 Abs. 1:

Das Wort „Taschenschränke“ wird durch das Wort „Schließfächer“ ersetzt.

§ 11:

Der § 11 Inkrafttreten soll mit folgendem Wortlaut neu eingefügt werden:  
„Diese Kosten- und Benutzungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.“

**Auswirkung:**

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

**Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:**

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

**Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:**

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Erhöhung der Erträge um ca. 18.000,00 €

**Anlagen:**

Neufassung der neuen Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

BGM

Hauptamt

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Stadtbibliothek

**Schlusszeichnung:**

